

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der Gesellschaften der PCC-Unternehmensgruppe: PCC Rokita SA, PCC Exol SA, PCC Prodex Sp. z o.o., Tensis Sp. z o.o., PCC Synteza SA vom 01.12.2015

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die allgemeinen Verkaufsbedingungen der Gesellschaften der PCC-Unternehmensgruppe: PCC Rokita SA, PCC Exol SA, PCC Prodex Sp. z o.o. Tensis Sp. z o.o. und PCC Synteza SA, nachstehend Verkäufer genannt, finden Anwendung auf den Verkauf von Waren durch den Verkäufer an den Käufer.

Bezüglich unserer Lieferungen, Dienstleistungen und Warenverkäufe gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der PCC-Unternehmensgruppe: PCC Rokita SA, PCC Exol SA, PCC Prodex Sp. z o.o., Tensis Sp. z o.o. und PCC Synteza SA, die auf den Websites: www.pcc.rokita.pl, www.pcc-exol.eu,

www.pcc.prodex.eu, www.tensis.pl, www.pccsynteza.pl abrufbar sind. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen oder gesetzliche Regelungen, insbesondere die in den Einkaufsbedingungen des Käufers erfasst sind, gelten für den Verkäufer nur dann, wenn sie vom Verkäufer entsprechend den Grundsätzen der Vertretung der Gesellschaft ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Auch wenn eine Lieferung, Leistungserbringung und ein Warenverkauf vorbehaltlos angenommen werden, gilt dies für den Verkäufer nicht als Anerkennung abweichender Bestimmungen.

1.2 Soweit in diesen Verkaufsbedingungen die Begriffe Verkauf, Verkäufer und Käufer verwendet werden, ist darunter jeweils Lieferung, Lieferant und Abnehmer zu verstehen.

1.3 Jegliche Druck-, Schreib- oder Rechenfehler oder andere offensichtliche Fehler, die im Vertrag auftreten könnten, haben für den Verkäufer keine negativen Rechtsfolgen.

2. Lieferung/Versand

2.1 Als Verkaufsdatum gilt das Datum der entgeltlichen Lieferung der Ware entsprechend den Incoterms Regeln.

2.2 Bestimmt der Verkäufer im Kaufvertrag das Bestimmungsland der Ware, so ist darunter zu verstehen, dass der Käufer nicht berechtigt ist, die Ware in ein anderes Land

weiterzuverkaufen. Verstößt der Käufer gegen dieses Verbot, so hat er an den Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des Wertes der gelieferten Ware zu zahlen.

Zulässig ist die Möglichkeit, eine über die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafe hinausgehende Entschädigung geltend zu machen, wobei die Entschädigung sowohl die durch den Verkäufer getragenen tatsächlichen Verluste als auch die zu erwartenden, aber entgangenen Gewinne decken muss.

2.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Ware geht ab der Übergabe der Ware auf den Käufer über. Ist im Kaufvertrag die Rede von Incoterms, so gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Ware sowie die Gefahr und die Transportkosten der Ware am Ort und zum Zeitpunkt, entsprechend der nach INCOTERMS 2010 bestimmten Lieferbasis, auf den Käufer über. Die INCOTERMS 2010 präzisieren auch alle anderen Rechte und Pflichten der Parteien aus der im Vertrag angenommenen Lieferbasis. Unabhängig von der Lieferbasis nach Incoterms obliegt dem Käufer die unmittelbare Überwachung des Entladungsvorgangs.

2.4 Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche zusätzliche Kosten zu übernehmen, die dem Verkäufer aus der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung durch den Käufer der Pflichten aus der im Kaufvertrag angenommenen Lieferbasis entstehen sollten.

2.5 Sofern der Kaufvertrag die Warenmenge und die Termine der Herausgabe der Ware, die Gegenstand des Vertrags ist, nicht bestimmt, ist davon auszugehen, dass die Sendungen anhand der vom Verkäufer bestätigten Bestellungen des Käufers realisiert werden. Beim Fehlen einer Bestellung werden die Parteien im Laufenden die Mengen und Termine der einzelnen Sendungen schriftlich vereinbaren.

2.6 Ist der Termin der Herausgabe der Ware im Kaufvertrag oder in der unter Ziffer

2.5 zur Rede stehenden Bestellung des Käufers genau bestimmt und der Verkäufer kann die Ware aus Umständen nicht liefern, die er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Bestätigung der Bestellung weder voraussehen noch verhindern konnte, hat er den Käufer über diesen Sachverhalt unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall wird der Verkäufer keine Haftung für die Schlechterfüllung des Kaufvertrags tragen. Die Parteien legen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und des Bedarfs einer jeden Partei in einer gesonderten Vereinbarung einen neuen - Versandtermin fest.

2.7 Soweit sich nicht aus dem Kaufvertrag etwas anderes ergibt, wird jeder Versand nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Preisen abgewickelt.

2.8 Bei Lieferungen der Ware in Kesselwagen/Güterwagen des Verkäufers darf die Dauer der Entladung des Kesselwagens/Güterwagens im Werk des Käufers nicht länger als 56 Stunden dauern. Bei der Überschreitung dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Standkosten in Höhe von 500 PLN für jede begonnene 24-Stunden-Periode in Rechnung zu stellen, soweit sich nicht aus dem Kaufvertrag etwas anderes ergibt oder von dem den Versand realisierenden Frachtführer etwas anderes festgelegt worden ist.

2.9 Wird der Versand per Tankwagen/LKW des Verkäufers oder eines anderen Frachtführers, der in dessen Auftrag handelt, abgewickelt, so ist der Käufer verpflichtet, den Tankwagen/LKW unverzüglich nach dessen Eintreffen beim Käufer zu entladen. Sollte der Käufer den Tankwagen/LKW binnen vier Stunden (soweit sich nicht aus dem Kaufvertrag etwas anderes ergibt) ab der Meldung des Tankwagens/LKWs beim Käufer nicht entladen haben, so belastet der Verkäufer den Käufer mit den Standkosten des Transportmittels.

Muss der Käufer eine Zollabfertigung durchführen, dann verlängert sich die zur Entladung des Tankwagens/LKWs des Verkäufers erforderliche Zeit von vier auf acht Stunden.

2.10 Bei Lieferungen im Gebiet Polens übermittelt der Verkäufer an den Käufer zusammen mit der Ware einen Inlandsfrachtbrief und einen Qualitätskontrollnachweis.

Bei Lieferungen in EU-Länder übergibt der Verkäufer dem Käufer zusammen mit der Ware folgende Dokumente: Qualitätskontrollnachweis, Ladeliste, den internationalen Frachtbrief und andere im Akkreditiv festgelegte Dokumente.

Bei Lieferungen in andere als die vorstehend genannten Länder hat der Verkäufer an den Käufer zusammen mit der Ware folgende Dokumente zu übergeben: Rechnung, Qualitätskontrollnachweis, Ladeliste und andere im Akkreditiv festgelegte Dokumente. Der Käufer hat bei der Warenannahme die Lieferung auf Übereinstimmung mit der erhaltenen Spezifikation zu überprüfen, eine Sichtprüfung der Ware durchzuführen und die Ware durch Unterzeichnung, Abstempeln und Eintrag des Datums des Warenerhalts auf dem internationalen Frachtbrief anzunehmen, dessen Kopie der Käufer

dem Verkäufer zum Zeitpunkt der Warenannahme zurückgibt.

2.11 Der Verkäufer übermittelt die Rechnung für die verkaufte Ware zusammen mit der Ware oder sendet diese an den Käufer in Papierform oder elektronischer Form.

3. Verpackungen

3.1 Geliefert werden die Produkte des Verkäufers als lose Produkte oder in Einweg- oder Mehrwegverpackungen, die im Eigentum der Gesellschaften der PCC-Unternehmensgruppe stehen, jeweils der:

- PCC Rokita SA mit Sitz in Brzeg Dolny (56-120), ul. Sienkiewicza 4, Steueridentifikationsnummer NIP: 917-000-00-15,
- PCC Exol SA mit Sitz in Brzeg Dolny (56-120), ul. Sienkiewicza 4, Steueridentifikationsnummer NIP: 988-02-67-207,
- PCC Prodex Sp. z o.o. mit Sitz in Warszawa (01-497), ul. Artemidy 24, Steueridentifikationsnummer NIP: 522-18-03-295,
- Tensis Sp. z o.o. mit Sitz in Brzeg Dolny (56-120), ul. Sienkiewicza 4, Steueridentifikationsnummer NIP: 988-024-18-86,
- PCC Synteza SA mit Sitz in Kędzierzyn-Koźle (47-225), ul. Szkolna 15, Steueridentifikationsnummer NIP: 749-18-88-664.

3.2 Der Käufer, der die Ware in einer Mehrwegverpackung erhalten hat, die im Eigentum des Verkäufers steht, hat die leere Verpackung an die vom Verkäufer genannte Anschrift in einem unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung nicht verschlechterten Zustand binnen 60 Tagen ab dem Datum der Herausgabe der Ware in diesen Verpackungen zurückzugeben, soweit sich nicht aus dem Kaufvertrag etwas anderes ergibt.

3.3 Im Falle der Nichtrückgabe der Mehrwegverpackung binnen 60 Tagen ab dem Datum der Herausgabe der Ware in dieser Verpackung stellt der Verkäufer eine Rechnung über den Verkauf dieser Mehrwegverpackungen binnen einer Frist aus, die den Vorschriften des polnischen Umsatzsteuergesetzes entspricht, mit Preisen nach dem durchschnittlichen Marktwert der Verpackung. Im Falle der Rückgabe einer beschädigten, nicht kompletten oder mit einer anderen Substanz verunreinigten Verpackung ist der Verkäufer berechtigt, die Annahme einer solchen Verpackung zu verweigern und dem Käufer den Gegenwert für eine neue Verpackung in Rechnung zu stellen.

3.4 Der Verkäufer ist berechtigt, Ansprüche wegen Nichtrückgabe der ausgeliehenen Verpackungen, die in seinem Eigentum stehen, binnen der unter vorstehender Ziffer genannten Frist geltend zu machen.

4. Abrechnungen

4.1 Die Rechnung gilt als Abrechnungsdokument der Parteien.

4.2 Soweit sich nicht aus dem Kaufvertrag etwas anderes ergibt, sind alle Rechnungen des Verkäufers durch den Käufer per Überweisung auf das Bankkonto des Verkäufers in voller Höhe

und ohne Abzug der Bankspesen für die Überweisung zu bezahlen.

Im Falle ausländischer Abrechnungen trägt der Verkäufer die Bankspesen lediglich im Gebiet seines Landes.

4.3 Die im Kaufvertrag festgelegte Zahlungsfrist ist zugunsten des Verkäufers vereinbart, worunter zu verstehen ist, dass sie eingehalten wird, wenn vor Fristablauf die Forderung für die verkaufte Ware dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird.

4.4 Bei nicht fristgerechter Zahlung der Forderung werden Zinsen in der nach den geltenden Vorschriften für jeden vollen Tag der Verspätung oder in der jedes Mal im Kaufvertrag festgelegten Höhe in Rechnung gestellt, was auch die Grundlage dazu bildet, weitere Lieferungen bis zur Tilgung aller Außenstände einzustellen.

Im Falle des Verzugs in der Zahlung kann der Verkäufer des Weiteren die Wiedergutmachung des getragenen Schadens verlangen.

4.5 Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, es sei denn, der Kaufvertrag legt etwas anderes fest.

4.6 Die Ansprüche des Käufers aus dem Kaufvertrag werden separat behandelt und dürfen für den Käufer keine Grundlage oder Einstellung der Zahlung für die Ware sein. Ausgeschlossen ist die Aufrechnung durch den Käufer dieser Ansprüche mit Forderungen des Verkäufers aus dem Verkauf der Ware.

5. Reklamationen, Haftung für Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrags

5.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen von Abs. 5.11 trägt der Verkäufer die Haftung für die Qualität der gelieferten Ware, was er bei jeder Sendung durch den Qualitätskontrollnachweis bestätigt, der durch das in seinem Auftrag tätige Labor ausgestellt worden ist. Soweit die Qualität der Ware im Kaufvertrag nicht präzisiert worden ist, stellt der Verkäufer sicher, dass sie der technischen Spezifikation des Produkts entspricht, die die Anlage zu dem Kaufvertrag bildet.

Haben die Parteien irgendwelche Qualitätsparameter der Ware vereinbart, die von der technischen Spezifikation des Produkts abweichen, dann sind sie bindend, wenn sie im Kaufvertrag enthalten sind.

5.2 Zur Bestimmung einer ordnungsgemäßen Qualität der gelieferten Ware ist eine Probe bindend, die zum Zeitpunkt der Verladung aus dem Lagerbehälter des Verkäufers entnommen wird. Der Verkäufer haftet nicht für die unsachgemäße Vorbereitung durch den Käufer oder Frachtführer, der in seinem Auftrag handelt, des zur Beladung bereitgestellten Beförderungsmittels, insbesondere für seine Sauberkeit und seinen technischen Zustand. Gleiches gilt für die Verpackungen, die im Eigentum des Käufers stehen.

5.3 Die Proben der Ware, die an den Käufer während der

Verhandlungen vor dem Abschluss des Kaufvertrags übermittelt werden, informieren über typische Applikations- und Nutzungsparameter des Produkts und können im Zusammenhang damit keinen Maßstab für die ordnungsgemäße Qualität einer konkreten Lieferung bilden.

5.4 Der Käufer hat die Menge der gekauften Ware durch Messung des Gewichts der Ware in der Verpackung, in der die Ware an ihn durch den Verkäufer geliefert worden ist, auf einer Waage mit aktueller Typenzulassung zu ermitteln. Im Falle der Lieferung als loses Produkt ermittelt der Käufer die Menge der gekauften Ware durch Messung des Gewichts der Ware auf dem Beförderungsmittel (z. B. Kesselwagen oder Tankwagen) vor der Entladung auf einer Waage mit aktueller Typenzulassung. Reklamationen bezüglich der Menge der Ware, die anhand der Messung nach der Umpackung/Umfüllung der Ware in andere Verpackungen ermittelt wird, sowie Reklamationen anhand der Messung auf einer Waage ohne aktuelle Typenzulassung werden vom Verkäufer nicht berücksichtigt.

5.5 Quantitative und qualitative oder andere Reklamationen hat der Käufer in Schriftform, per Fax oder auf elektronischem Weg unverzüglich anzumelden, jedoch nicht später als binnen sieben Tagen ab dem Tag des Erhalts der Ware, andernfalls wird die Reklamation nicht bearbeitet, wodurch der Käufer alle aus der Reklamation resultierenden Ansprüche verliert, es sei denn, der Mangel wird erst später festgestellt. Im Falle verborgener Mängel an der verkauften Ware hat der Käufer dem Verkäufer diesen Mangel unverzüglich nach seiner Feststellung anzuzeigen, jedoch nicht später als binnen sieben Tagen ab dem Tag der Feststellung des Mangels, andernfalls wird die Reklamation nicht bearbeitet, wodurch der Käufer alle aus der Reklamation resultierenden Ansprüche verliert, mit dem Vorbehalt, dass die Berechtigung des Käufers zur Anzeige eines verborgenen Mangels der Ware nach dem Ablauf eines Jahres ab Erhalt der Ware erlischt.

Der Verkäufer haftet für Mängel der Ware nicht, die im Zusammenhang mit dem Ablauf einer bestimmten Haltbarkeitsdauer stehen, die in der technischen Spezifikation des Produkts festgelegt ist.

5.6 Der Reklamation sind offizielle Dokumente beizulegen, und zwar: i) das Schadensprotokoll, das zumindest folgende Angaben enthält: Brutto- und Nettogewicht der gelieferten Ware, Taragewicht der Verpackung, Zustand der Plomben (soweit sie an der Ware angelegt worden waren), die Beschreibung des angezeigten Vorbehalts zur erhaltenen Ware; das Schadensprotokoll muss durch den Fahrer des Fahrzeugs unterzeichnet worden sein, mit dem die Ware geliefert worden ist, sollte der Fahrer die Unterzeichnung des Schadensprotokolls verweigern, so hat der Käufer diesen Sachverhalt im Protokoll anzugeben; ii) den Frachtbrief, mit dem die Ware geliefert worden ist; iii) das Wagenzertifikat und/oder iv) das Analysezertifikat, das von einem analytischen Labor ausgestellt worden ist.

5.7 Im Falle der Anerkennung der erhobenen Reklamation

vereinbaren die Parteien separat in Schriftform die Verfahrensweise der Befriedigung der Ansprüche des Käufers, unter Berücksichtigung folgender Möglichkeiten: im Falle von Qualitätsreklamationen - entsprechende Minderung des Verkaufspreises für die gelieferte Ware oder Rückgabe der Ware und Lieferung anstelle der mangelhaften Ware einer mangelfreien Ware in derselben Menge; im Falle von Quantitätsreklamationen - Minderung des Verkaufspreises entsprechend der tatsächlichen Menge der gelieferten Ware, gegebenenfalls Ergänzungslieferung. Die Forderungen des Käufers dürfen nicht über dem Wert der reklamierten Partie der Ware liegen, insbesondere darf der Käufer keine weitergehenden Forderungen aus diesem Grund gelten machen, d. h. die - Wiedergutmachung des zugefügten Schadens verlangen, den er wegen Nichtvorhandensein dieser Eigenschaften der Ware, die der Verkäufer zugesichert hat, erlitten hat.

5.8 Der Verkäufer bearbeitet die erhobene Reklamation binnen 21 Tagen ab dem Tag des Erhalts der vollständigen Dokumente, die unter Ziffer 5.6. zur Rede stehen. Vorstehendes trifft für einen Fall nicht zu, bei dem zur Stellungnahme durch den Verkäufer in der erhobenen Reklamation die Einholung zusätzlicher Informationen und/oder der Meinung des Käufers und/oder der Meinung/Expertise von gegenüber den Parteien unabhängigen Rechtsträgern erforderlich ist. In diesem Fall informiert der Verkäufer den Käufer über diesen Sachverhalt und gibt eine voraussichtliche Frist für die Erledigung der Reklamation an.

5.9 Im Falle der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrags durch den Käufer, insbesondere bei Verzug in der Abnahme der Ware, kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des Bruttowertes der Ware zu zahlen, auf die sich die gegenständliche Rüge bezieht. Die Vertragsstrafe ist auf die erste schriftliche Aufforderung des Verkäufers zahlbar.

Zulässig ist die Möglichkeit, eine über die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafe hinausgehende Entschädigung geltend zu machen, wobei die Entschädigung sowohl die durch den Verkäufer getragenen tatsächlichen Verluste als auch die zu erwartenden, aber ihm entgangenen Gewinne decken muss.

Keine der Parteien verschuldet die Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten, wenn ein Umstand auftritt, der in diesen Verkaufsbedingungen als externes, außerordentliches Ereignis definiert wird, dessen Auftreten die Partei weder voraussehen noch trotz Wahrung angemessener Sorgfalt vermeiden konnte, insbesondere Naturkatastrophen (Brand, Hochwasser und andere Einwirkungen von Naturkräften), Krieg, Unruhen, Streiks, Störungen bei der Rohstoffbeschaffung beim Verkäufer, unverschuldete Störung der Produktionsanlage, aber auch Rechtsakte der öffentlichen Verwaltung.

Die Partei, die durch das Einwirken höherer Gewalt betroffen ist, hat der anderen Partei unverzüglich diesen Sachverhalt anzuzeigen und über die voraussichtliche Dauer dieses Zustandes zu informieren.

5.10 Führen die unter Ziffer 5.9 genannten Umstände zu einer erheblichen Steigerung der Eigenkosten der Produktion, so ist die Möglichkeit zulässig, über den im Kaufvertrag festgelegten Preis der Ware erneut zu verhandeln.

5.11 Die Haftung des Verkäufers aus irgendwelchen Titeln ist auf den Bruttoverkaufswert der Ware beschränkt.

6. Support

6.1 Die Handlungen im Bereich des technischen Supports zum Verkauf der Waren der Verkäufer sind seitens des Verkäufers freiwillig und zielen darauf ab, die Charakteristiken der Produkte des Verkäufers und ihre möglichen Anwendungen zu präsentieren. Sie können jederzeit unterbrochen werden, unabhängig von den Lieferungen der Waren des Verkäufers, was ohne jegliche Ansprüche seitens des Käufers erfolgt.

6.2 Alle Empfehlungen, Anweisungen, Lösungen und Anleitungen werden in jedweder Form durch technische Berater oder andere Mitarbeiter des Verkäufers übermittelt, ebenso wie die Ergebnisse anderer Beratungen und Analysen, die im Rahmen des technischen Supports durchgeführt werden. Das Ergebnis von Untersuchungen, die unter Laborbedingungen durchgeführt werden, sind ausschließlich allgemeine Richtlinien der optimalen Anwendung und Bearbeitung der Waren des Verkäufers. Angeraten wird dem Käufer eine unabhängige Überprüfung der übermittelten Empfehlungen, Anweisungen, Lösungen und Anleitungen, aber auch der Ergebnisse anderer Beratungen und Analysen, die im Rahmen des technischen Supports durchgeführt werden, bevor sie in realen Produktionsbedingungen eingesetzt werden.

6.3 Soweit etwas in dem Vertrag mit dem Käufer anderweitig nicht ausgeschlossen worden ist, trägt der Verkäufer keinerlei Verantwortung für die Erzielung der vom Käufer vorgesehenen Resultate aus der Anwendung der Waren des Verkäufers und/oder der Anwendung der Empfehlungen, Anweisungen, Lösungen und Anleitungen, die vom Verkäufer übermittelt wurden, sowie der Ergebnisse anderer Beratungen und Analysen, die im Rahmen des technischen Supports durchgeführt werden, wie auch keinerlei Verantwortung für die Folgen jeglicher Ausnutzung der Ware durch den Käufer sowie der Empfehlungen, Anweisungen, Lösungen und Anleitungen, als auch der Ergebnisse anderer Beratungen und Analysen, die im Rahmen des technischen Supports durchgeführt werden.

6.4 Die Haftung des Verkäufers ist beschränkt auf die Haftung für die Qualität der gelieferten Waren nach Ziffer 5 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

7. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

7.1 Hat der Käufer seinen Sitz in der Republik Polen, so finden in den durch den Kaufvertrag und diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht geregelten Angelegenheiten die entsprechenden Vorschriften des Zivilgesetzbuches Anwendung und etwaige Streitigkeiten, die sich in Verbindung mit der

Erfüllung dieses Kaufvertrags ergeben könnten und die durch die Parteien nicht einvernehmlich gelöst werden können, werden von dem für den Sitz des Verkäufers zuständigen ordentlichen Gericht entschieden.

Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb Polens, so findet in den durch den Kaufvertrag und diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht geregelten Angelegenheiten das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf Anwendung, hingegen im Bereich der in diesem Akt nicht geregelten Angelegenheiten das materielle polnische Recht. Ebenso findet das materielle polnische Recht Anwendung auf einen Fall, bei dem der Käufer seinen Sitz in einem Staat hat, der das vorstehend genannte Übereinkommen nicht ratifiziert hat. Etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Ausführung des Kaufvertrags ergeben könnten, die zwischen den Parteien nicht einvernehmlich gelöst werden können, werden vom Schiedsgericht bei der Landeswirtschaftskammer in Warschau entsprechend der Schiedsgerichtsordnung über Verfahren vor diesem Gericht entschieden. Jede der Parteien ist verpflichtet, der Entscheidung des Schiedsgerichts bei der Landeswirtschaftskammer in Warschau freiwillig und umgehend nachzukommen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Soweit sich nicht aus dem Kaufvertrag etwas anderes ergibt, kann jede der Parteien diesen Kaufvertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats auflösen.

8.2 Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht auf Dritte übertragen.

8.3 Die Bestimmungen des Kaufvertrags erlangen für die Rechtsnachfolger der Parteien automatisch ihre Bindungskraft.

8.4 Nach der Unterzeichnung des Kaufvertrags verlieren alle vorherigen Vereinbarungen und die Korrespondenz zwischen den Parteien ihre Rechtskraft.

8.5 Sämtliche Anlagen zu dem Kaufvertrag bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrags.

8.6 Jegliche Änderungen und Ergänzungen zu dem Kaufvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform durch beidseitig vereinbarte Vertragsnachträge.

8.7 Soweit die Parteien im Kaufvertrag nicht etwas anderes entscheiden, wird der Kaufvertrag in polnischer Sprache erstellt und nur die polnische Sprache ist für Auslegungen dieses Vertrags maßgebend, hingegen dienen die Ausfertigungen des Kaufvertrags in einer Fremdsprache ausschließlich als Übersetzung des Vertrags.

8.8 Der Kaufvertrag wird in zwei gleich lautenden Ausfertigungen, je einer für jede Partei, erstellt, und erlangt ab dem Datum seiner Unterzeichnung durch die ermächtigten Vertreter der Parteien Rechtskraft.